

Niederschrift  
über die 22. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte  
am 05.11.2018 in Köln, Landeshaus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Solf, Michael-Ezzo  
Wörmann, Josef

**SPD**

Daun, Dorothee  
Servos, Gertrud

Vorsitzende

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Schmitt-Promny M.A., Karin

**FDP**

Runkler, Hans-Otto

für Boos, Regina

**Die Linke.**

Glagla, Daniela

für N. N.

**FREIE WÄHLER**

Adamy, Wilfried

für Rehse, Henning

**Fraktionslos (SKB Beirat Inklusion und Menschenrechte)**

Arnold, Agnes  
Grimbach-Schmalfuß, Uta  
Heiser, Sandra  
Ladenberger, Horst  
Lindheimer, Martin  
Michel, Claus  
Romberg-Hoffmann, Ellen  
Schubert, Wiebke  
Seipelt-Holtmann, Claudia

**Verwaltung:**

Lubek, Ulrike, LVR-Direktorin

Limbach, Reiner, Erster Landesrat

Lewandowski, Dirk, LVR-Dezernent Soziales

Woltmann, Bernd, Leitung Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Henkel, Melanie, Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Themenplanung 2019
3. Haushalt 2019: Bericht zu den Beschlüssen der Landschaftsversammlung am 08.10.2018, die Themen des Ausschusses für Inklusion betreffend
4. Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen
5. Rückblicke auf die Sitzung des Fachbeirates Partizipation NRW unter Vorsitz der Landesbehindertenbeauftragten Frau Middendorf am 24.10.2018 in Dortmund
6. Ausblick auf den LVR-Dialog am 06.12.2018
7. Anfragen und Anträge
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:40 Uhr

### Öffentliche Sitzung

#### Punkt 1

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Frau **Middendorf** lässt sich krankheitsbedingt entschuldigen.

#### Punkt 2

#### **Themenplanung 2019**

Frau **Schubert** und Herr **Lindheimer** regen an, das Thema Zwang in der Psychiatrie im Beirat weiter zu behandeln. Beispielhaft für eine Psychiatrie ohne Zwang seien die Psychiatrien in Hamm und Herne. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob eine gemeinsame Sitzung mit dem Gesundheitsausschuss stattfinden könnte.

Als weitere Themenschwerpunkte für 2019 werden von den Beiratsmitgliedern genannt:

- Umsetzung des BTHG und Verhandlungen um den neuen Landesrahmenvertrag
- Betreuungsrecht
- Projekte zur Krisenintervention
- Entwicklung der örtlichen Beratungslandschaften  
(Beratung nach § 106 SGB IX, EUTB)
- Gewaltschutzkonzepte in WfbM und Wohneinrichtungen
- Vorgeburtlicher Bluttest auf Trisomie 21

### **Punkt 3**

#### **Haushalt 2019: Bericht zu den Beschlüssen der Landschaftsversammlung am 08.10.2018, die Themen des Ausschusses für Inklusion betreffend**

Frau **Schmitt-Promny** bedauert die Ablehnung des Antrages zum "Aufbau inklusiver Netzwerke gegen Gewalt vor Ort - im Rheinland" (Antrag-Nr. 14/241/1 GRÜNE). Der LVR sei in vielen Fällen innovativer Vorreiter für Entwicklungen. Diese Chance sei hier verpasst worden.

Frau **Servos**, die **Beiratsvorsitzende** und Herr **Wörmann** bestätigen die grundsätzliche Bedeutung des Themas Gewaltschutz vor dem Hintergrund bestehender Zuständigkeiten auf kommunaler und auf Landesebene. Zunächst sollten jedoch mehr Informationen gesammelt werden, bevor Entscheidungen getroffen würden.

Herr **Lewandrowski** regt an, das Anliegen der Öffnung der Frauenhäuser für Frauen mit Behinderungen weiter an die Landesregierung heranzutragen. Kürzlich habe das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V. eine Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen unterzeichnet.

Frau **Seipelt-Holtmann** sieht die Notwendigkeit, insbesondere die heilpädagogischen Kitas und die Frühförderung für das Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren.

Frau **Grimbach-Schmalfuß** betont, dass stets auch der Aspekt der psychischen Gewalt berücksichtigt werden müsse.

Die externen Mitglieder des Beirates geben zudem Anregungen zur Umsetzung des Antrags "Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderungen im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt" (Antrag-Nr. 14/221, SPD/CDU). Damit das Programm wirken könne, sei es wichtig, dass die entsprechenden Informationen tatsächlich bei der Zielgruppe vor Ort ankommen. Daher sollten zum Beispiel Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen an Universitäten gezielt informiert werden. Auch die Selbstvertretungsorganisationen sollten einbezogen werden.

### **Punkt 4**

#### **Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen**

Herr **Lewandrowski** erläutert anhand eines Powerpoint-Vortrags den Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in NRW (s. [Anlage](#)).

In die anschließende Diskussion bringen sich Frau **Seipelt-Holtmann**, Frau **Servos**, Herr **Ladenberger**, Frau **Arnold**, Frau **Schmitt-Promny**, Herr **Lindheimer**, Herr **Michel**, Frau **Glagla**, Herr **Wörmann**, Frau **Grimbach-Schmalfuß** und die **Beiratsvorsitzende**

ein.

Zu den aufgeworfenen Fragen und Hinweisen nimmt Herr **Lewandrowski** wie folgt Stellung:

Der Kernkonflikt bei den Verhandlungen bestehe darin, von der bisherigen Finanzierung von Angeboten zu einer **personenzentrierten Finanzierung von Leistungen** zu kommen, die zugleich eine qualitativ hochwertige und wirksame Versorgung der Menschen mit Eingliederungshilfebedarf sicherstelle. Hier stünden die Vertragspartner in einer gemeinsamen Versorgungsverantwortung. Der LVR habe selbstverständlich kein Interesse daran, dass Einrichtungen schließen müssten.

Gleichwohl könne es aus Sicht von Herrn Lewandrowski nicht darum gehen, dauerhaft eine sogenannte "budgetneutrale Umstellung" zu garantieren. Damit würde man dem gesetzlichen Auftrag aus dem BTHG nicht gerecht. Doch müsse natürlich in einer ggf. mehrjährigen **Umstellungsphase** eine solche Umstellung erfolgen, damit die Leistungsgewährung und Finanzierung lückenlos sichergestellt sei, bis die neue Finanzierungssystematik in allen derzeit stationären Einrichtungen verankert werden könne. Die Verhandlungsparteien arbeiteten bereits an einer solchen „Zwischenlösung“.

In Bezug auf die **Trennung der Assistenzleistungen** verweist Herr Lewandrowski darauf, dass diese vom Gesetzgeber bereits so vorgesehen sei. Hierbei handele es sich vorrangig um eine analytische Trennung, um die unterschiedlichen Arten von Assistenzleistungen in den Verhandlungen mit entsprechenden Preisen hinterlegen zu können. Im praktischen Leistungsgeschehen werde die Trennung jedoch für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen kaum spürbar werden.

Ziel der Verhandlungen sei es, die **Leistungssystematik des Gesetzes 1:1** im Landesrahmenvertrag abzubilden. Dies bedeutet, dass man Leistungsbeschreibungen für eine qualifizierte Assistenz, für eine kompensatorische Assistenz sowie für Leistungen zur Erreichbarkeit vereinbaren müsse.

Konkret gefragt nach der Gewährung von **Assistenz für die Ausübung eines Ehrenamtes** verweist Herr Lewandrowski auf den im Gesetz festgelegten Rechtsanspruch für angemessene Aufwendungen.

Mit Blick auf **sporadische bzw. plötzlich auftretende Bedarfe** (z.B. Begleitung ins Krankenhaus) verweist Herr Lewandrowski auf die oftmals vorrangige Zuständigkeit der Krankenkassen.

Der LVR werde beizeiten gerne über (Zwischen-)Ergebnisse des Modellprojektes zu den **Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege** im Beirat berichten. Allerdings laufe das Projekt noch mehrere Jahre.

Mit Blick auf die **Kommunikation** der Prozesse rund um den Landesrahmenvertrag appelliert Herr Lewandrowski an die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten. Es gehe darum, den Leistungserbringern wie den Leistungsberechtigten die Unsicherheit zu nehmen und Vertrauen zu schaffen.

## **Punkt 5**

### **Rückblicke auf die Sitzung des Fachbeirates Partizipation NRW unter Vorsitz der Landesbehindertenbeauftragten Frau Middendorf am 24.10.2018 in Dortmund**

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund der Abwesenheit von Frau Middendorf vertagt.

**Punkt 6**  
**Ausblick auf den LVR-Dialog am 06.12.2018**

Herr **Woltmann** bittet um die gezielte Ansprache von Akteuren aus dem Bereich der Selbstvertretung, die am Dialog teilnehmen möchten.

**Punkt 7**  
**Anfragen und Anträge**

Frau **Schubert** und Herr **Lindheimer** äußern den Wunsch, dass im Beirat mehr Vorlagen aus dem Bereich der Psychiatrie aus einem menschenrechtlichen Blickwinkel beraten werden.

**Punkt 8**  
**Mitteilungen der Verwaltung**

Kein Wortbeitrag.

**Punkt 9**  
**Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

Solingen, 23.12.2018

Die Beiratsvorsitzende

D a u n

Köln, 14.12.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

L u b e k



**Dirk Lewandrowski**  
**Landesrat**  
**LVR-Dezernent Soziales**

Köln, den 05.11.2018  
Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

**Landschaftsverband Rheinland**  
LVR-Dezernat Soziales



# **Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in NRW**

## Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

- Der Landesrahmenvertrag setzt den Rahmen für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die mit den Leistungserbringern geschlossen werden.
- Es werden Vereinbarungen getroffen z.B.
  - > Kostenarten und -bestandteile
  - > Inhalte und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung von Leistungspauschalen
  - > Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
  - > Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit von Leistungen
  - > Inhalt und Verfahren von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
  - > Regelungen zum Abschluss von Vereinbarungen
  - > ....

## Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Die Länder haben zwei Ermächtigungsgrundlagen:

- Sie bestimmen die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirken.
- Sie können die Inhalte des Landesrahmenvertrages per Rechtsverordnung regeln, wenn nicht innerhalb eines halben Jahres nach Aufforderung durch die Landesregierung es zu einem Landesrahmenvertrag kommt.



## Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Er wird abgeschlossen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringern unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen.

Für NRW bedeutet das:

- > Träger der Eingliederungshilfe: Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Kreise und kreisfreie Städte (über Landkreistag NRW, Städtetag NRW)
- > Vereinigungen der Leistungserbringer: Liga der Freien Wohlfahrtspflege, private und öffentliche Leistungserbringer
- > Unter Mitwirkung der Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie der Sozialverbände

## Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

### Grundsätze

- **Wir reden über Leistungen – nicht über Angebote.**
- **Wir reden nur über die Leistungen, die im SGB IX – Teil II – geregelt sind.**
- **Wir reden über Leistungen, die sich im sozialrechtlichen Dreieck bewegen.**

## Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

# Allgemeiner Teil

Leistungen  
für Kinder  
und  
Jugendliche

Leistungen  
zur Teilhabe  
am  
Arbeitsleben

Leistungen  
zur  
sozialen  
Teilhabe

## Allgemeiner Teil des Landesrahmenvertrages

**Wesentliche Vertragsinhalte sind:**

**Grundsätze und Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit, Qualität  
einschließlich Wirksamkeit der Leistung**

**Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits-  
und Qualitätsprüfungen. Im Rahmen seines gesetzlichen  
Prüfungsrecht kann der Eingliederungshilfeträger nunmehr  
anlassunabhängige Qualitätsprüfungen ohne Vorankündigung  
durchführen.**

**Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und  
Vergütungsvereinbarung mit dem einzelnen Leistungserbringer.**

## **Besonderer Teil: Leistungen für Kinder und Jugendliche**

**Wesentliche Vertragsinhalte sind:**

**Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX**

**Leistungen für Kinder in Pflegefamilien**

**Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche**

**Schulbegleitung**

**explizit nicht: interdisziplinäre Frühförderung!!!**

## **Besonderer Teil: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

**Wesentliche Vertragsinhalte sind:**

**Leistungen in einer WfbM**

**Leistungen bei einem „anderem Leistungsanbieter“**

**Leistungen beim Budget für Arbeit**

## Besonderer Teil: Leistungen zur sozialen Teilhabe

**Wesentliche Vertragsinhalte sind:**

**Leistungen zur qualifizierten Assistenz**

**Leistungen zur „kompensatorischen“ Assistenz**

**Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**

## Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

- Sondierungen seit 01/2018 – Vertragsverhandlungen seit 07/2018
- Aufbau einer Verhandlungsstruktur (Plenum, AG's, UAG's)
- Verständigung auf Regelungsinhalte im LRV
- Verabschiedung einer Gliederung der Rahmenleistungsvereinbarungen
- Verständigung zu einzelnen Inhalten (Präambel, Vertragskommission)
- In der AG-Arbeit treten immer wieder unterschiedliche Auffassungen bei verschiedenen Themen, die teilweise interessengeleitet (-bedingt) sind
  - > Diese müssen im Diskurs und einvernehmlich aufgelöst werden!

Zeitziel: zunächst 31.10.2018 – war aufgrund der Komplexität und der Bedeutung des Themas nicht zu schaffen.

Neues Zeitziel: spätestens Ostern 2019 (je früher, desto besser)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

